



# HB9ID

## Amateurfunkverein St. Iddaburg

**Amateurfunkverein St. Iddaburg  
mit Sitz in Wil SG**

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „HB9ID Amateurfunkverein St. Iddaburg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wil SG.

### 2. Zweck

Der Club bezweckt die Geselligkeit sowie den Wissensaustausch über den Amateurfunk. Der Club fördert auch das Funkhobby in allen Belangen.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Clubzweckes verfügt der Club über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

- Aktivmitglieder, erwachsene Fr. 50.--
- Aktivmitglieder, Lehrlinge und Studenten Fr. 30.—
- Passivmitglieder, Fr. 20.—
- Familienbeitrag, Fr. 80.—

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Amateurfunk hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn das Interesse zum Funkclub gegeben ist und man diesen fördern möchte.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung



# HB9ID

## Amateurfunkverein St. Iddaburg

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Clubsaustritt ist halbjährlich, auf den letzten Tag im Monat möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

### 7. Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) den Rechnungsrevisoren

### 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Clubs ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten drei Monat des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.



# HB9ID

## Amateurfunkverein St. Iddaburg

### 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem

- Präsidenten/in
- Vice-Präsident/in / Aktuar
- Technischer Leiter
- Kassier
- PR/Chef - Marketing

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

### 10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

### 11. Unterschrift

Der Club wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### 12. Haftung

Für die Schulden des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.



# HB9ID

## Amateurfunkverein St. Iddaburg

### 14. Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann mit der Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Club auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Clubs fällt das Clubvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt oder es wird einem gemeinnützigen Zweck gestiftet.

### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. Januar 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Statutenänderungen:

9. Januar 2015 Die Generalversammlung beschloss, den Vorstand von 3 (drei) auf 5 (fünf) Mitglieder zu erweitern.

Präsident:  
HB9ID Amateurfunkverein St. Iddaburg

Vice-Präsident:  
HB9ID Amateurfunkverein St. Iddaburg

Alexander Macke

Patric Götz